



Schwyz und die Verfassung – eine schwierige Ehe?

**Dienstag, 12. September 2023, 18.48 Uhr
im Hotel Bären, Lachen**

Begrüßung



Historische Einführung
und die Schwyzer
Verfassung

Die Zeit vor 1848 - Helvetische Republik

- 1798 – 1803
- der französische Einmarsch in die Schweiz nach der französischen Revolution
- Verfassung der helvetischen Republik im April 1798 in Aarau ausgerufen
- Zentralistischer Einheitsstaat - Kantone wurden zu Verwaltungseinheiten

Die Zeit vor 1848 – Napoleon als Vermittler

- 1803 – 1813
- Helevetische Republik war unregierbar
- Dies führte zu Putschen und Bürgerkriegen
- Mediationsakte
- Neue Kantone in der Eidgenossenschaft
- Territoriale Veränderungen

Die Zeit vor 1848 – Restauration

- 1814 – 1830
- Wienerkongress: Sieg der europäischen Mächte über Napoleon
- Frühere Verhältnisse – soziale und politische Ungleichheiten traten wieder in Kraft
- Bundesvertrag von 1815
- Kompetenzrückgabe an die Kantone

Die Zeit vor 1848 – Regeneration

- ab 1830
- Liberale Juli-Revolution – liberaler Aufbruch in der Schweiz
- Grosse Kantone erhielten liberale Verfassungen
- Gleichberechtigung aller Kantonseinwohner, Gewaltenteilung mit rrepresentativ gewahlten Parlamenten sowie Presse-, Vereins-, Versammlungs- und Gewerbefreiheit
- 1832/1833 Versuche den Bundesvertrag zu revidieren

Die Zeit vor 1848 – bis zum Sonderbundskrieg

- Konflikte ab 1840
- Freischarenzüge
- Sommer 1847: 12 Kantone mit liberalen Regierungen forderten militärische Auflösung des Sonderbundes
- Sonderbundskrieg im November 1847 – 100 Tote
- Guillaume-Henri Dufour – Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen

Die Schwyzer Verfassung – vom Stand zum Kanton Schwyz

- 1291?
- Ablehnung der helvetischen Verfassung - Suworows Alpenfeldzug im 1799
- Mediation und Restauration – katholische Verfassung von 1804
- Innere Konflikte nach Aufhebung der Mediationsverfassung 1814
- die Zeit von 1830-1833 bis zum 22. April 1833: Kanton Schwyz Äusseres Land (verlangte Wiedervereinigung)/ Einmarsch in Küssnacht / Tagsatzung in Schwyz
- Grundvertrag vom 28. August 1833
- 13. Oktober 1833 wählten Schwyzer zwei Liberale an die Staatsspitze (Nazar von Reding und Melchior Diethelm), jedoch nur ein halbes Jahr
- Hörner- und Klauen-Streit von 1838
- Kantonsgemeinde vom 26. September 1847: kirchliche und politische Freiheit des Kantons militärisch verteidigen
- Der Weg zum neuen Kanton – 15. Dezember 1847 letzte Kantonsgemeinde bei Rothenthurm
- 27. Februar 1848 / 12. März 1848 Kantonsratswahlen

Literatur aus: Geschichte des Kantons Schwyz, Band 4

Dr. Melchior Diethelm

1800 - 1873

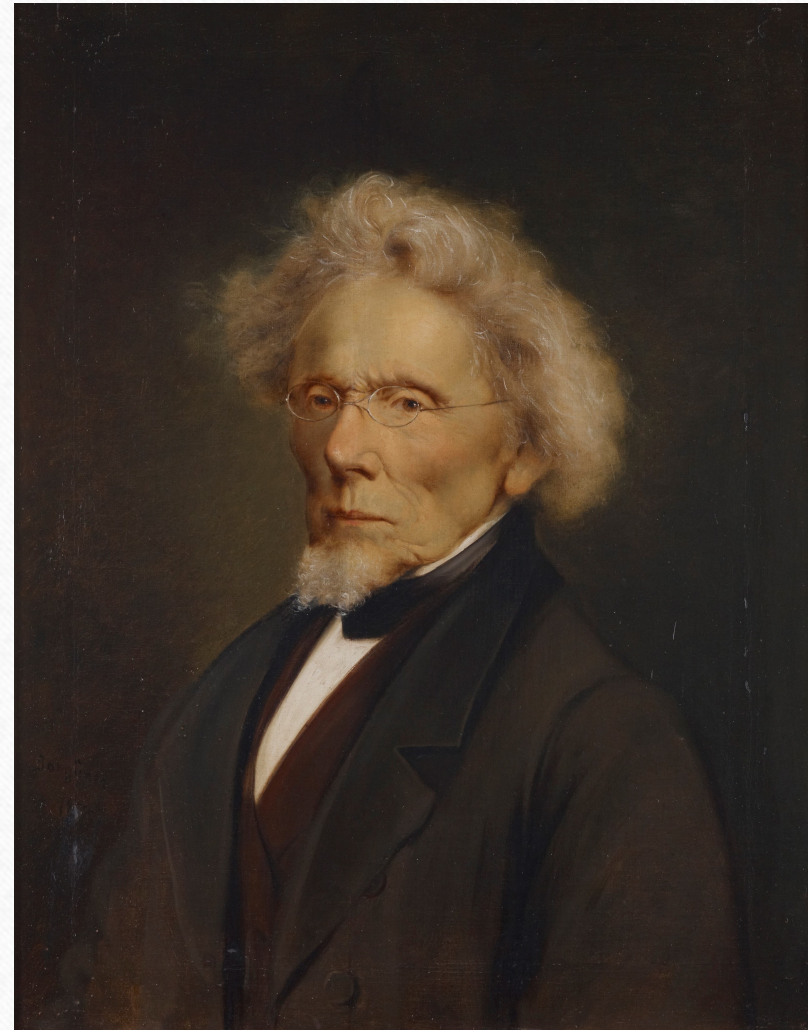
Dr. Melchior Diethelm

Geb. 06.12.1800 in Schübelbach – Gest. 07.07.1873 in Lachen

Arzt und Wirt zum Bären in Lachen

Mitglied der provisorischen Regierung des Kantons Schwyz

Mitglied der Kommission zur Revision der Verfassung



Lebensdaten

Melchior Diethelm ist am 6. Dezember 1800 in der Bettnau in Schübelbach geboren

Jüngster von 8 Kinder von des Landwirtes Josef Caspar Diethelm von Vorderthal und Anna Maria Hegner von Galgenen

Volksschule in Schübelbach, dann Lateinschule in Lachen

verschiedenste Klosterschulen und Lyceum in Luzern (Ausbildner Ignaz Paul Vital Troxler)

Studium der Medizin an den Universitäten in Freiburg im Breisgau, dann in Wien, Abschluss 1825

Heirat mit Maria Josefina Dobler (1825)

Artzpraxis im Bären in Siebnen (1825)

Artzpraxis und Wirt im Bären in Lachen (1825)



Politische Daten

- 1820 Ausbildung in Geschichte und Philosophie in Luzern bei Ignaz Paul Vital Troxler
- 1830 Mitverfasser des “Memorials der elf Punkte”
- 1832 Wahl zum Bezirkslandamman der March
- 1832 Präsident des Verfassungsrates des Kantons Schwyz äusseres Land
- 1832 Statthalter des Kantons Schwyz äusseres Land
- 1833 Landesstatthalter des wieder vereinigten Kantons Schwyz (für 6 Monate)
- 1838 Anführer der Liberalen im Horn und Klauenstreit
- 1843 Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung
- 1847 Mitglied der provisorischen Regierung im Kanton Schwyz
- 1847 Präsident des Kantonsrates und Tagsatzungsbeamter
- 1848 Vertreter des Kantons Schwyz und Mitglied in der Kommission zur Revision der Bundesverfassung



Revisionskommission

Gewähltes Mitglied der Revisionskommission 1848

Diethelm verliert alle seine Ämter in Schwyz und kehrt nur noch als gewähltes Mitglied der Revisionskommission enttäuscht nach Bern zurück

Diethelm fühlt sich nun frei von allen Direktiven aus Schwyz

Revisionskommission steckt in der Krise mit der Organisation des Parlamentes

Das Verfassungsprojekt droht gar zu scheitern



Die Schweizmacher

Zweikammersystem

22./23. März 1848

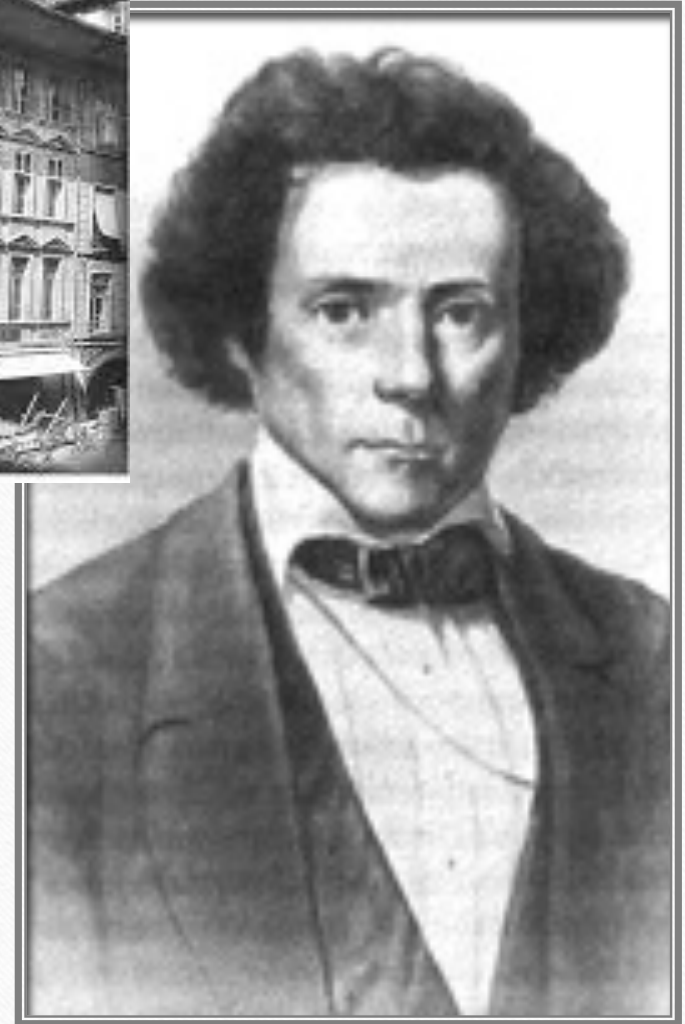
Diethelm lässt sich zusammen mit den Vertretern der Sonderbundskantone am 22.03.1848 im Zunfthaus zu den Schmieden von Ignaz Paul Vital Troxler beraten

Diethelm beantragt am 23.03.1848 in der Revisionskommission ein Zweikammersystem nach Muster der Vereinigten Staaten

Revisionskommission folgt dem Antrag Diethelms

Föderalisten haben Respekt vor dem Schicksal Diethelms
(Zudem: Soll wirklich alles beim Alten bleiben?)

Diethelm hat Zeit seines Leben nie zugestanden, dass der Antrag auf das Zweikammersystem von ihm gestellt worden ist



Errungenschaften der Bundesverfassung

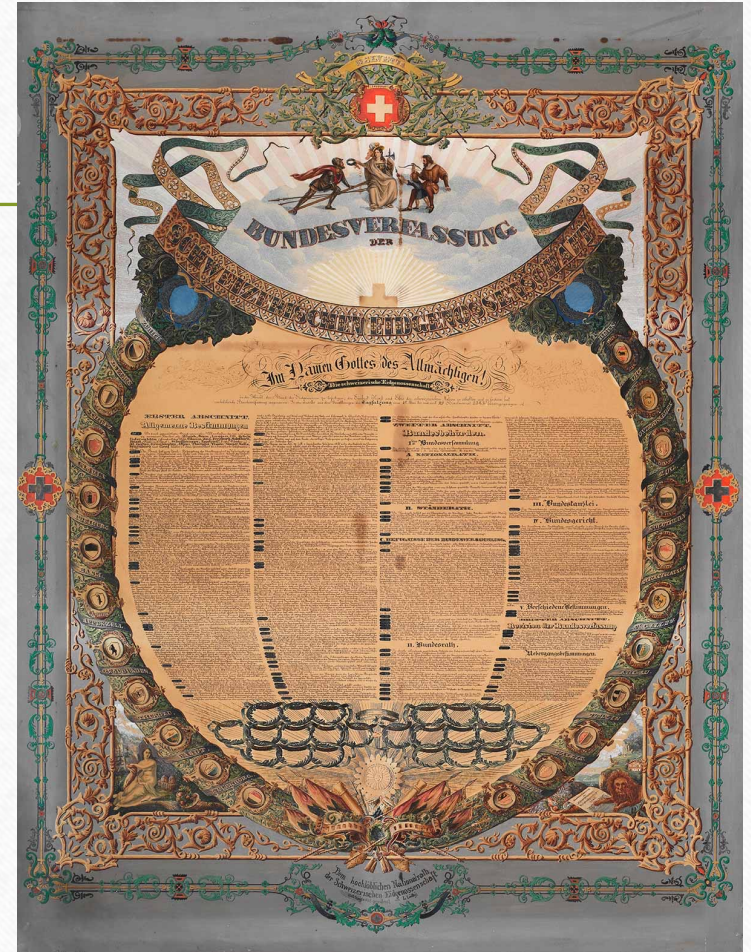
Übersicht - Welche Bereiche regelt die Verfassung?

- BV als Akt originärer Verfassungsgebung (keine Revision des Bundesvertrages von 1815)
- Übernahme der rechtsstaatlichen Demokratie nach Vorbild der liberalen Kantonsverfassungen
 - obligat. Verfassungsreferendum
 - Gewaltenteilung
 - Rechtsgleichheit
 - Freiheitsrechte
 - Pressefreiheit
 - Vereinsfreiheit



Übersicht - Welche Bereiche regelt die Verfassung?

- Einführung des bundesstaatlichen Aufbaus nach Vorbild der nord-amerikanischen Unionsverfassung 1787 mit Zweikammersystem
- Aufhebung der kantonalen Zölle
- Vereinheitlichung der Aussenzölle (fortan Haupteinnahmequelle des Bundes)
- Zusammen mit Niederlassungsfreiheit: Voraussetzung, dass Schweiz ein einheitliches Wirtschaftsgebiet wurde



Übersicht - Welche Bereiche regelt die Verfassung?

- Bund ist zuständig für die Wahrung der Unabhängigkeit und Förderung der sozialen Wohlfahrt
- Prinzip des Föderalismus; jeder Kanton hat unabhängig von Grösse die gleiche Stimme



Bedeutung konkret - Errungenschaften anhand von zwei Beispielen

- Subsidiarität
- Neutralität



Subsidiaritätsprinzip - Grundstein in der Bundesverfassung

- Grundstein des Subsidiaritätsprinzip bereits 1848 vorhanden. Der Bund benötigt für seine Kompetenzen eine Grundlage in der Bundesverfassung. Später konkretisiert.
- Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.
- Instanz auf der oberen politischen Stufe eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der unteren Stufe erledigt werden kann

Subsidiaritätsprinzip - Zuständigkeit bleibt eine politische Diskussion

- Tendenz zur Zentralisierung
- Bund übernimmt immer mehr Aufgaben
 - Rechtsvereinheitlichung (Zivil- und Strafrecht)
 - Konsumentenschutz
 - Raumplanung, Umweltschutz
 - etc.
- Führt zu neuen Bundesämtern und Ausbau der Verwaltung
- Bundesausgaben steigen

Subsidiaritätsprinzip - Finanzierung der Bundesaufgaben

- Aufgaben des Bundes müssen finanziert werden (Steuern)
- Nicht alle Kantone verfügen über die gleichen finanziellen Ressourcen
- Nationaler Finanzausgleich verringert Disparitäten zwischen Kantonen
- Kanton Schwyz wird 2024 voraussichtlich 215 Millionen Franken einzahlen (Geberkanton)

Neutralität - Lange Tradition der Schweiz

- Politik des Ausgleichs: lange Tradition, bereits vor Bundesstaatsgründung
- Neutralität entwickelte sich schrittweise
- Wichtig waren innen- und aussenpolitische Gründe
- Wiener Kongress anerkannte 1815 die immerwährende Neutralität der CH
- Neutralität wurde in der Bundesverfassung verankert
- Massgebend: Neutralitätsrecht, Neutralitätspolitik sowie Geschichte und Tradition des Landes.

Fragen?



Gewerbefreiheit als
Schlüssel zum
Wohlstand



Süd
★

Cham

ZUGSEE
SARNERSEE
WALDSTÄTTERSEE

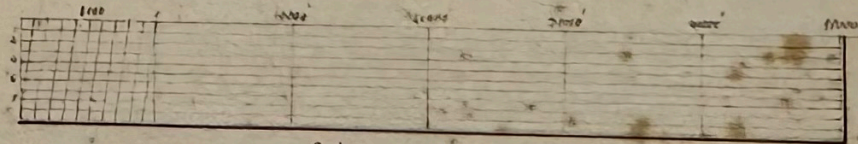
NICHTERSCHWIL

EINSEDELN

SCHWYZ

Gersau

Schweizer Mass



Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Rainer J. Schweizer, Lachen, 12. September 2023

Die Abstimmung in Schwyz

Der Kanton Schwyz hat in der Abstimmung vom Sommer 1848 den von der Eidg. Tagsatzung vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung mit 3454 Nein gegen 1168 Ja **abgelehnt**, zusammen mit 6 anderen Kantonen und Halbkantonen, im Gegensatz zu 15 ½ zustimmenden Ständen.

Der Entwurf fand allerdings auch in der Tagsatzung keineswegs eine deutliche Mehrheit.

Dem Kantonsrat in Schwyz blieb angesichts des Resultats in der Schweiz nur übrig, die „Annahme“ durch Schwyz zu erklären.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Kritik des Abstimmungsverfahrens

Allerdings war die **Abstimmung alles andere als unumstritten**, denn der Bundesvertrag von 1815, die damalige Verfassung, enthielt keine Bestimmungen über die Verfassungsrevision. Es hätte der von allen Kantonen abgeschlossenen Vertrag von 1815 durch alle Kantone aufgehoben werden müssen.

Die **Tagsatzung bestimmte** das Revisionsverfahren **selber**. Sie nahm für sich ein „*pouvoir constituant*“ in Anspruch. Es war rechtlich eine **Revolution**, allerdings eine weitgehend friedliche.

Die Abstimmung im Sommer 1848 wurde zudem an diversen Orten **nicht korrekt durchgeführt**; z.B. in LU wurden 9000 Nichtstimmende als Ja-Stimmen gezählt; die Stimmbeteiligung war zum Teil schlecht, z.B. ZH 27%.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Wie war das politische Leben 1848?

- Schwyz hatte 44'000 Einwohner, Luzern 133'000, Zürich 250'000.
- Es gab Postbetriebe, aber keine elektronischen Medien, keine Autos und keine Eisenbahnen; politische Entscheide wurden in Versammlungen gefällt, an Landsgemeinden bzw. Gemeindeversammlungen, sowie in den Ratshäusern.
- Nach dem **Sonderbundskrieg**, dem Bürgerkrieg, vom 3. - 29. November 1847, mit Toten und Verwundeten, wurde Schwyz durch Tagsatzungstruppen **besetzt**; Reparationsforderungen drohten.
- **Europaweit herrschten Unruhen**: ab Februar in Frankreich, ab März in Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen und Italien, die alle mit Gewalt niedergeschlagen wurden.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Wie war das politische Leben „1848“?

Schwyz versteht sich als Staat einer einzigen Konfession, der römisch-katholischen, die die „*Religion des Staates*“ ist (§ 2 KV 1848). Deshalb gibt es neben den privaten Korporationen (Genossenschaften) auf kommunaler Ebene (nur) die Kirchgemeinden sowie Schranken grenzüberschreitender gemischter Ehen.

Die radikalen **konfessionellen Gegensätze in der Schweiz**, die Aufhebung der Klöster im Aargau 1841; der Rückruf der Jesuiten nach Luzern 1844, verstärkten die politischen Gegensätze (obwohl BE, Jura, GL, GR, SO, TI, TG und SG katholische Minderheiten hatten).

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Der Staat Schwyz um 1848

Schwyz war seit Jahrhunderten ein **voll ausgebauter und umfassend verantwortlicher, weitgehend eigenständiger Staat** aus.

Dieser Staat war völker- und staatsrechtlich ein **Glied** des **Staatenbundes** der Schweiz. Eidgenossenschaft, welche seit 1499 faktisch und seit 1648 völkerrechtlich anerkannt ein unabhängiger Staat war. Die Staatsleitung hat die Tagsatzung, die aber von der Regierung des Vororts präsiert wurde.

Doch mit dem **Bundesstaat von 1848** wurde eine **höhere Organisationsform** erreicht, mit ausgebauten Organen und Aufgaben des Bundes, welche auf eine **offene Entwicklung** angelegt wurde.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Der Staat Schwyz um 1848 (Forts.)

Die Staats-Verfassung vom 5. April 1842 sowie die folgende vom 27. Februar 1848 weisen die **volle Staatlichkeit** von Schwyz aus:

Schwyz hatte eine republikanische und mit der seit 1294 bezeugten Landsgemeinde eine demokratische Tradition mit Referendums- und Initiativrechten. Die manchmal turbulente Landsgemeinde wurde 1848 durch die **Versammlungen der 13 Kreise** ersetzt. Breit ausgebaut sind Freiheits- bzw. Grundrechte. Kantone und Bezirke obliegen Bau und Unterhalt aller Strassen und Brücken, die öff. Sicherheit mit eigener Polizei und eigenen Truppen, Schulen und Bildung mit Unterstützung der Kirche, das Gesundheits- und das Armenwesen. Die interkantonale Kooperation mit andern Kantonen ist intensiv, bis zur Strafrechtshilfe.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Die Entstehung der Bundesverfassung (BV) von 1848

Im Herbst 1847: Beschluss die Kantonsvertreter an der Tagsatzung auf Revision der „Verfassung“ des Bundes von 1815 und Einsetzung einer **Revisionskommission** mit 21 Mitgliedern ein; für Schwyz Dr. med. Melchior Diethelm. Wegen des Bürgerkrieges: erste Sitzung am **17. Februar 1848, dann 31 Sitzungen bis 18. April**. Redigiert wurde der Entwurf durch Minister Dr. Kern (TG) und Staatsrat Druey (VD).

Die **Tagsatzung** lehnte es ab, einen Verfassungsrat einzusetzen, sondern beriet selber intensiv den Entwurf vom **16. Mai – 23. Juni 1848 in 1. Lesung, und vom 24. – 27. Juni in 2. Lesung**. Nur Vertreter von 13 der 22 Kantone nahmen die Verfassung an. 5 Kantonsstimmen wollten weiterhin einen blossen Staatenbund und nicht so weitgehende Kompetenzen für den Bund.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Zum Inhalt der Bundesverfassung von 1848

Wie war es möglich, in 5 Monaten eine Verfassung zu schaffen?

Schon 1832 und 1833 hatte die Tagsatzung in zwei Anläufen eine neue Verfassung für die Schweiz entworfen, die «**Bundesurkunde**».

Die Vorlage von 27. Juni 1848 **enthielt 23 Artikel aus den Entwürfen von 1832/33**, so u.a. Art. 1 und 3 zur Souveränität der Kantone, Art. 5 und 6 über Inhalt und Garantien für die Kantonsverfassungen, Art. 8 betr. Entscheide über Krieg und Friede, Art. 23 ff. über die Zollhoheit des Bundes, Art. 30 über die Handelsfreiheit, Art. 33/34 zum Post- und zum Münzregal, Art. 34 zur Einheit von Massen und Gewichten, Art. 39 über die Niederlassungsfreiheit, und Art. 47 betr. die Garantie des Gerichtsstands am Wohnsitz.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Der Zweck der ersten schweizerischen Bundesverfassung:

„Art. 2 Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt.“

Das galt rund 150 Jahre, bis zum Inkrafttreten der BV von 1999, die in Art. 2 den Zweck der Schweiz weiter umschreibt.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Die Kernbestimmung lautet:

„Art. 4 Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“.

Dieses allgemeine Rechtsgleichheit mit einem **Verbot von Privilegien** wurde nach rund 150 Jahren 1999 in Art. 8 Abs. 2 BV durch ein Diskriminierungsverbot ersetzt. Es bleibt aber unverändert wichtig.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

Zusätzlich zu den Vorschlägen von 1832/33 gab es 1848 noch neue Artikel zur Förderung der **Wirtschaft** in der Schweiz. So konnte der Bund neue Werke, z.B. Eisenbahnen, bauen (Art. 21), eine Universität und eine polytechnische Schule errichten (Art. 22), und er garantierte den guten Zustand der von den Kantonen erstellten Strassen und Brücken(Art. 35).

Wichtig war zudem der **Aufbau eines Rechtsstaats**. Dieser wurde in den Kantonen durch den Bund garantiert (Art. 5), umfasste Justizgarantien (Art. 55-53) sowie den Aufbau eines **Bundesgerichts** (mit neben amtlichen Mitgliedern) für Straf- und Zivilrechtsfälle.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

Sodann gab es neu das **Schweizer Bürgerrecht** für alle Bürgerinnen und Bürger eines Kantons.

N.B. Die **Frauen** werden nie angesprochen, aber Helvetia, Justitia und später Vreneli symbolisierten mindestens, wie die Madeleine in Frankreich, auf Münzen, Briefmarken oder Amtspapier die Schweiz.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

Gezielt wurden Artikel zur **Sicherheit der Schweiz** beschlossen, so Art. 11 das Verbot von (neuen) Militärkapitulationen (betr. Militärdienste im Ausland), Art. 12 das Verbot von Orden, Titeln und Pensionen vom Ausland, Art. 15 und 16 betr. Massnahmen gegen Störungen eines Kantons von Aussen oder im Innern, Art. 57 betr. Ausweisung gefährlicher Ausländer, sowie (als einzige Gesundheitsvorschrift) Art. 59 betr. Massnahmen gegen «*gemeingefährliche Seuchen*».

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

Sicherheitspolitisch motiviert waren auch die Schranken der (neu nur) den Christen vorbehaltenen Konfessionsfreiheit (Art. 44 Abs. 2) und das Verbot der Aufnahme von Jesuiten (Art. 58), die Schranken der Freiheit der Gründung von Vereinen, die nicht *«rechtswidrig oder staatsgefährlich»* sein durften (Art. 46), sowie die Gesetze *«gegen den Missbrauch der Presse»* (Art. 45 Abs. 3).

Immerhin *«politische Vergehen»* oder *«Pressvergehen»* waren kein Grund für eine Auslieferung (Art. 55), und *«wegen politischer Vergehen»* durfte kein Todesurteil gefällt werden (Art. 54). Einem liberalen Anliegen entsprach aber die Petitionsfreiheit (Art. 47), damals ein wichtiges Mittel, gegenüber Behörden Stellung zu nehmen.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

1848 **gewährleisten die Kantone die Freiheiten und Grundrechte**. So garantierte z.B. Schwyz die «*freie Meinungsäusserung*» in § 10 KV 1848, die «*persönliche Freiheit*» (!) in § 15 KV 1848, die «*Unverletzlichkeit des Eigentums*» in § 20 KV 1848. Damit verbunden waren rechtsstaatliche Grundrechte, etwa die «*Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt*» nach § 12 KV 1848.

Gesamtschweizerisch geltende Freiheitsrechte gab es nur wenige, die naturgemäss einen kantonsübergreifenden Schutzbereich hatten, so die «*Pressfreiheit*» (Art. 45), nach Art. 46 «*das Recht, Vereine zu bilden*» (Art. 46) und mit Ausnahmen jeder Handel mit «*Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnissen*» (Art. 29).

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Zum Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

„Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die **Bundesversammlung** ausgeübt.“ (Art. 60). Und hier war die wichtigste Neuerung das **Zweikammersystem**, das ursprünglich von Genfer Radikalen James Fazy angeregt und von Dr. Diethelm in den Revisionsentwurf eingebracht wurde.

Für den **Nationalrat** wird „auf je 20'000 Seelen der Gesamtbevölkerung... ein Mitglied gewählt.“

Der **Ständerat** ist wie heute zusammengesetzt.

Der von der Bundesversammlung gewählte, kollegial entscheidende **Bundesrat**, die „*oberste vollziehende und leitende Behörde*“, besteht neu (im Blick auf die bessere Vertretung der romanischen Schweiz) aus 7 Mitgliedern.

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Zum Inhalt der Bundesverfassung von 1848 (Forts.)

Und die Volksrechte?

Die BV von 1848 schuf **eine repräsentative Demokratie**. Diese wird immerhin durch das **doppelte Mehr von Ständen und Stimmenden** abgesichert, dem noch heute wichtigsten Instrument des Föderalismus.

Als spezifisches **Volksrecht** vorgesehen ist einzig eine Volksinitiative auf Totalrevision der BV.

Die «*stimmberechtigten Schweizerbürger*» können (nur), wenn es mindestens 50'000 sind, «*die Revision der Bundesverfassung verlangen*», wobei dann, wenn «*die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über diese Frage sich bejahend ausspricht*», «*beide Räte neu zu wählen*» sind, «*um die Revision an die Hand zu nehmen*».

Schwyz und die Bundesverfassung von 1848

Fazit

Die BV von 1848 hat im ganzen Land, auch in Schwyz, das von der Kriegszeit von 1798 ff., den internen Spaltungen in den 1830er Jahren bis zum Krieg von 1847 schwierigste Zeiten erlebt hatte, **beruhigend und stabilisierend** gewirkt, dies obwohl die katholischen Parteien im Bund sehr lange marginalisiert wurden.

Auf der Grundlage der BV von 1848 wurden rasch wichtige Bundesgesetze für die Organe und die Werke des Bundes erlassen.

Die BV von 1848 war **ein vorsichtiges, sorgfältiges und sehr massvolles Werk.** Sie hat, über alle Revisionen hinweg, **ein tragfähiges Gerüst und die massgeblichen Werte für den Schweizer Bundesstaat festgesetzt.**